

Ein Praxisbericht aus der Braunschweiger Reformwerkstatt

OLKR Prof. Dr. Christoph Goos, Landeskirche Braunschweig

Kirchenrechtslehrertagung 2024

Frankesche Stiftungen, Halle (Saale)



Die Braunschweiger Reformwerkstatt: Grundinformationen – Zahlen

- **294.000** Mitglieder
- **11** Propsteien (zwei Propsteiverbände als Kita- und Verwaltungsstellenträger)
- **268** Kirchengemeinden (zusammengeschlossen in Kirchengemeinde- und Pfarrverbänden)
- **4.000** privatrechtlich Beschäftigte, **233** Pfarrpersonen auf Allgemeinkirchlichen Stellen und Gemeindepfarrstellen, **16.000** Ehrenamtliche, **1.400** Gebäude, darunter **400** Kirchengebäude, davon nur **22** im Eigentum der Landeskirche
- **4** im Dienst der Leitung und Verwaltung zusammenwirkende Leitungsorgane der Landeskirche (Landesbischof, Landessynode, Kirchenregierung, Landeskirchenamt)

Die Braunschweiger Reformwerkstatt: Grundinformationen – Gremien

- Kirchengemeindevorstände und Pfarrämter / Gemeindeversammlungen
- Kirchengemeindevorstands- und Pfarrverbandsversammlungen
- Propsteisynoden, Propsteivorstände und Pröpst*innen
- Propsteiverbandsvorstände
- Pröpstekonvent (als Beratungsgremium mit Vorbereitungsgruppe)
- **Landessynode**, Ausschüsse der Landessynode, ÄNA, Präsidium der Landessynode
- **Kirchenregierung**
- **Landeskirchenamt** (Kollegium, Abteilungen, Referate, Referent*innenrunden)
- **Landesbischof**
- Kammern
- Pfarrer*innenausschuss, Konvente der Diakon*innen und Kirchenmusiker*innen
- Konföderation und EKD (mit Organen, Runden der Ltd. Geistlichen, Jurist*innen, Referent*innenrunden, teilweise ökumenisch, etc.)

Die Braunschweiger Reformwerkstatt: Themen, die bearbeitet werden (müssten)

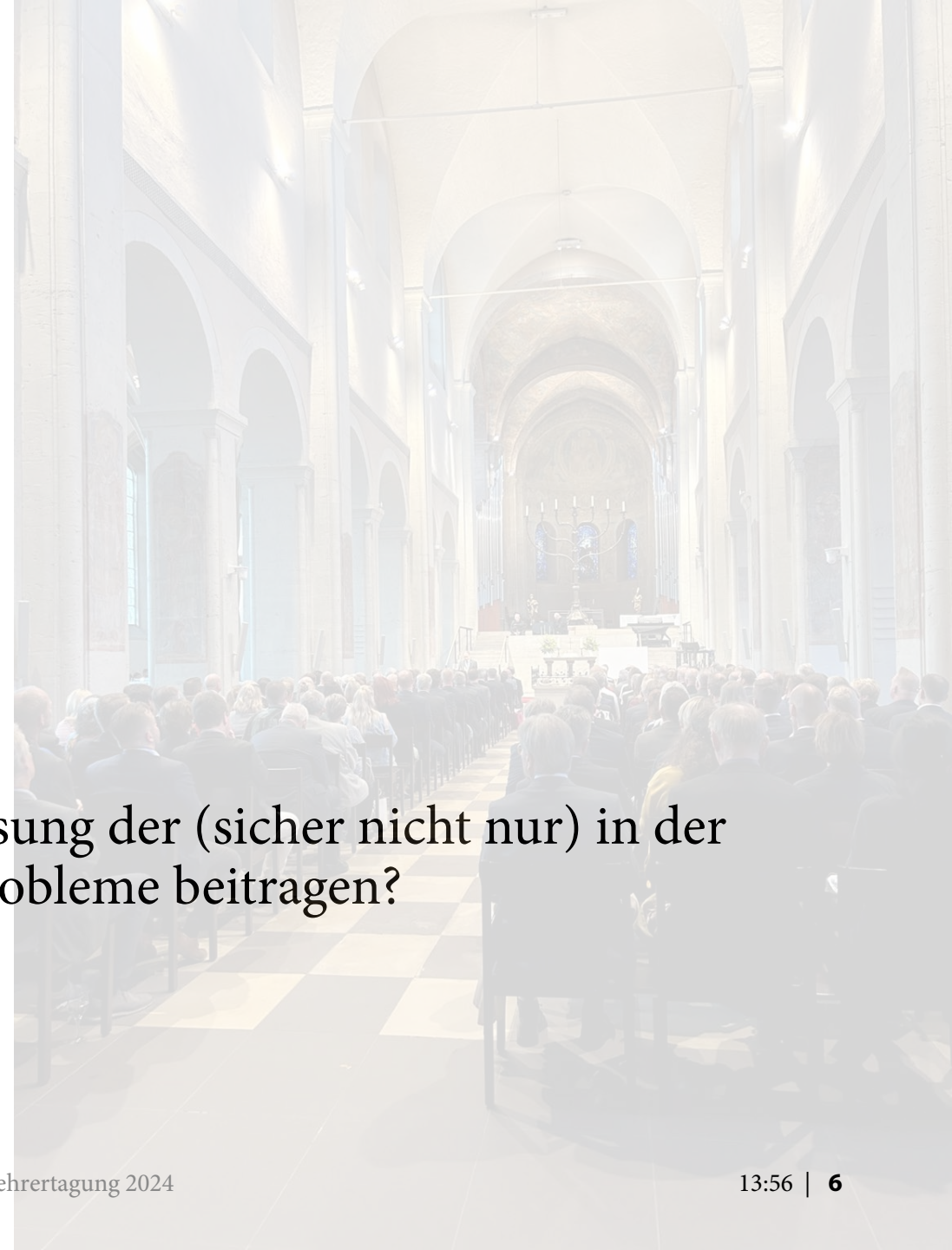
- **Klimaschutz und Reduzierung des Gebäudebestandes**
- Umgang mit **Dienstwohnungspflicht** und Residenzpflicht
- **Synodenzusammensetzung** und Rechtsverhältnisse der **Kollegiumsmitglieder**
- **Diakone** im Verkündigungsdienst / Reaktivierung des **Pfarrverwaltergesetzes**
- Zukunft der Propsteien, Gestaltungsräume und Kirchengemeinden (**Strukturreform**)
- **Inhaltliche Ausrichtung der Landeskirche** / künftiger Umgang mit Stellen
- **Verwaltungsreform** (Landeskirchenamt, Verwaltungsstellen, Kirchengemeinden)
- **Digitale Transformation** (Einführung eines DMS, Digitalisierung von Prozessen)
- Zusammenführung des **Pfarrfründervermögens**
- Weitere Entwicklung der **Konföderation** (Niedersachsen), der VELKD und der EKD

Die Braunschweiger Reformwerkstatt: Probleme einer kleinen Landekirche

- **Identifizieren** und **priorisieren**: Wer entscheidet über Themen und Bearbeitung?
- **Projektstrukturen** oder **Bearbeitung in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Strukturen**: Ist Transformation Projekt oder Daueraufgabe? Welche Kultur lebt das Landeskirchenamt, und welche Auswirkungen hat das?
- **Kollegiale Leitung**: Wie lässt sich Verantwortungsdiffusion vermeiden, wenn fünf den Hut gemeinsam aufhaben?
- **Abstimmungen** in Entscheidungsprozessen: Wie bewerkstelligen?
- **Erprobungen**: Stimmt das Verhältnis von Aufwand und Ertrag?
- **Freiwilligkeitsprinzip** oder „**Durchregieren**“: Gibt es einen Königsweg?

Heutige Fragestellung:

Was kann die **Kirchenrechtswissenschaft** zur Lösung der (sicher nicht nur) in der Braunschweiger Reformwerkstatt auftretenden Probleme beitragen?



Repräsentation, Partizipation und Verfahren

Die Krisen der Repräsentation
und das evangelische Kirchenrecht

*Hans Michael Heinig**

Oder noch einmal stärker auf kirchliche Partizipationsverfahren bezogen: die gruppenspezifische Beteiligung am Beratungsprozess im Vorfeld einer Entscheidung erweitert den Informationsstand und wirkt so qualitätssichernd, zugleich aber wächst die Gefahr, dass Vertreter von Gruppeninteressen hierbei eine partikulare Vetomacht entwickeln, Claims abstecken und der gesamtkirchliche Ausgleich, das Denken in Gesamtzusammenhängen, die Verantwortung für das große Ganze – alles Funktion landeskirchlicher Repräsentationsorgane – am Ende Not leidet. Zudem droht die formelle Kompetenz- und Verantwortungsordnung, eh durch die hohe Konsenskultur im Protestantismus latent in der Praxis in Frage gestellt, noch weiter unterspült zu werden. Wie stellt man sicher, dass Entscheidungen überhaupt noch zeitnah erfolgen können :

Repräsentation, Partizipation und Verfahren

Die Krisen der Repräsentation
und das evangelische Kirchenrecht

*Hans Michael Heinig**

Wie wird Sorge getragen, dass Partizipationsaufwand und Akzeptanzertrag in einem angemessenen Verhältnis stehen? Wie lässt sich ausschließen, dass Teilhabe nicht zum kirchlichen Selbstzweck wird? Wer ist bei Fehlentwicklungen zur Rechenschaft zu ziehen, wenn doch alle mitgeredet und damit – zumindest gefühlt – auch mitentschieden haben?¹⁰¹ Die Vorteile der Delegation und Zurechenbarkeit von Verantwortung für Entscheidungen durch Repräsentation sowie die Vorteile partizipativer Verfahren lassen sich bis zu einem gewissen Punkt kombinieren. Aber es bleiben Risiken und Nebenwirkungen.¹⁰²

Zukunftsprozess



Fragen, die im Zukunftsprozess bearbeitet werden:

1. Wie setzen wir die knapper werdenden Personalressourcen ein?
2. Wie richten wir die kirchliche Arbeit künftig inhaltlich aus?

Fragen, die nicht im Zukunftsprozess bearbeitet werden:

1. Wie gehen wir mit unserem Gebäudebestand um?
eigenständiger „Gebäudezukunftsprozess“
2. Wie kommen wir zu zukunftsfähigen Strukturen?
Vorberatung im Pröpstekonvent / Eckpunktepapier / Gesetzentwurf aus dem Rechtsreferat
3. Wie organisieren wir die Verwaltung der Landeskirche und ihrer Rechtsträger?
noch nicht entschieden, erster Impuls/Vorentscheidung mglw. im Rahmen der Strukturreform

1. Phase des Zukunftsprozesses

Die **Landessynode** fasste im Mai 2018 den Beschluss: „Kirchenregierung und Kollegium werden gebeten, ausgehend von den Sparbeschlüssen 2010 einen strategischen Rahmen für unsere kirchliche Arbeit zu definieren und daraus abgeleitet ein Konzept für die allgemeinkirchlichen Stellen zu erarbeiten und bis zur Landessynode im November 2019 vorzulegen.“

Die **Kirchenregierung** setzte die **AG „Strategie und Konzept“** ein (alle Kollegiumsmitglieder, ein Referent aus jeder Abteilung), die ein Eckpunktepapier erarbeiteten sollte.

2. Phase des Zukunftsprozesses

Die **AG „Strategie und Konzept“** legte im November 2019 „Eckpunkte einer gesamtkirchlichen Strategie“ inklusive Zahlenmaterial zur Entwicklung der Pfarrstellen und inhaltlichen Beschreibungen der allgemeinkirchlichen Arbeitsfelder vor. Die **Landessynode** beauftragte die **AG**, einen strategischen Zukunftsprozess mit weitergehender Beteiligung der landeskirchlichen Leitungsorgane, Verantwortungsträger sowie ggf. externer Unterstützung vorzubereiten und der Landessynode vorzulegen.

3. Phase des Zukunftsprozesses

Im November 2020 wurde der Landessynode das Papier „Lebendige Kirche 2030“ vorgelegt.

Fragen

Was an der gewachsenen Gestalt des kirchlichen Lebens ist hilfreich und sollte vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen und im Blick auf die zu erreichenden Ziele erhalten bleiben? Was sollten wir in welcher Weise ändern?

Nach welchen Grundsätzen verteilen wir künftig in welcher Weise Entscheidungskompetenzen, Verantwortlichkeiten, Aufsichts- und Kontrollfunktionen an welche Organisationen, Organe und Personen auf welcher Ebene des kirchlichen Lebens?

Was überlassen wir dem Zufall, der dezentralen Selbst-Organisation und dem Selbst-Management von Teams und einzelnen Mitarbeiter*innen? Wo fordern wir klare Verantwortlichkeiten in verbindlichen Verfahren ein?

Wie beziehen wir in Ausrichtung auf die anstehenden Herausforderungen nach welchen Kriterien wohnortbezogene und allgemeinkirchliche Arbeitsfelder aufeinander?

3. Phase des Zukunftsprozesses

Die **Landessynode** beschloss daraufhin: „Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, auf Grundlage des Papiers „Lebendige Kirche 2030“ [...] eine breit angelegte, kritische Diskussion mit der Möglichkeit zur Stellungnahme über die dort beschriebenen Herausforderungen, Ziele und Fragen im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses zu organisieren. Sie bittet die **Kirchenregierung**, eine **Lenkungsgruppe** einzurichten, die die Ziele im Lichte der eingegangenen Rückmeldungen überarbeitet und darauf aufbauend strategische Projekte zu ihrer Umsetzung zusammen mit einem Zeit- und Kostenplan entwickelt. Ziele und Projekte sollen gemeinsam mit den Zielzahlen für Pfarrstellen bis 2030 und Verfahrensweisen für ihre Umsetzung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung im November 2021 vorgelegt werden.“

4. Phase des Zukunftsprozesses

Nach Sichtung aller Stellungnahmen beschloss die **Lenkungsgruppe**, der Kirchenregierung und der Landessynode vier strategische Projekte zur Umsetzung eines geplanten Wandels in Antwort auf die bestehenden Herausforderungen vorzuschlagen (Geistliches Leben und Theologie, Seelsorgerliche Kirche und Diakonie, Erprobungsräume, Multiprofessionelle Teams). Die **Landessynode** beschloss auf dieser Grundlage im November 2021: „Die Landessynode bittet die **Kirchenregierung** und das **Landeskirchenamt**, ausreichend Ressourcen dafür im nächsten Jahr zur Verfügung zu stellen und bei der Aufstellung des Haushalts 2023/24 zu berücksichtigen und zur Maisynode 2022 in Abstimmung mit den synodalen Ausschüssen Kriterien für die Vergabe der Mittel und das damit verbundene Verfahren zu erarbeiten [...]“. Die **Kirchenregierung** setzte die vier **Projektgruppen** ein. Das **Kollegium** des Landeskirchenamtes begann, zusätzlich (zunächst wöchentlich!) als „**Prozessteam**“ zu tagen (d.h. erweitert um zwei Referenten aus der Theologischen Abteilung und eine Mitarbeiterin der Öffentlichkeitsarbeit).

5. Phase des Zukunftsprozesses

Im Mai 2022 stimmte die **Landessynode** den Kriterien für die Vergabe der Mittel für die Erprobungsräume und die Multiprofessionellen Teams und dem damit verbundenen Verfahren zu, die das **Landeskirchenamt** in einer Förderrichtlinie umsetzte (Antragsverfahren, Kollegium als Entscheidungsgremium). Die Kirchenregierung setzte eine weitere Projektgruppe – „Ehrenamt“ – ein. Der **Prozesskoordinator** nahm seinen Dienst auf. Im November 2022 bat die **Landessynode** um Vorlage der handlungsleitenden Ergebnisse des Zukunftsprozesses bis 2025. Sie beschloss die Einrichtung einer weiteren **Projektgruppe** zur Stärkung der Kirchenmusik. Die **Landessynode** gab mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 die Mittel frei für 15 Projektstellen.

6. (und letzte?) Phase des Zukunftsprozesses

Die **Landessynode** bat das Landeskirchenamt in ihrer Novembertagung 2023, im November 2024 ein Eckpunktepapier für eine Propsteistrukturreform vorzulegen (= Entscheidung, auch das Strukturthema zu bearbeiten). Im Juni 2024 wird sie die vom Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD durchgeführte Zwischenevaluation der Erprobungsräume und der Multiprofessionellen Teams zur Kenntnis nehmen. Sie kann einem Gesetzentwurf zustimmen, der die Errichtung von Pfarrstellen bei den Propsteien ermöglicht. Im November 2024 wird sie den Doppelhaushalt 2025 / 2026 beschließen und zu entscheiden haben, ob und unter welchen Voraussetzungen Gemeindepfarrstellen durch andere Berufsgruppen besetzt werden können. 2025 wird sie zu entscheiden haben, wie sich die Gesamtstellenzahl auf Gemeindepfarrstellen und allgemeinkirchliche Pfarrstellen aufteilen soll.

Aufwand und Ertrag?

Die Braunschweiger Reformwerkstatt: Grundinformationen – Gremien

- Kirchenvorstände und Pfarrämter / Gemeindeversammlungen
- Kirchengemeindeverbands- und Pfarrverbandsversammlungen
- Propsteisynoden, Propsteivorstände und Pröpst*innen
- Propsteiverbandsvorstände
- Pröpstekonvent (als Beratungsgremium mit Vorbereitungsgruppe)
- Landessynode, Ausschüsse der Landessynode, ÄNA, Präsidium der Landessynode
- Kirchenregierung
- Landeskirchenamt (Kollegium, Abteilungen, Referate, Referent*innenrunden)
- Landesbischof
- Kammern
- Pfarrer*innenausschuss, Konvente der Diakon*innen und Kirchenmusiker*innen
- Konföderation und EKD (mit Organen, Runden der Ltd. Geistlichen, Jurist*innen, Referent*innenrunden, teilweise ökumenisch, etc.)

Bei Bedarf ergänzt durch Impulse aus der Wissenschaft und anderen Landeskirchen.

Propsteistrukturreform

Bei einer Propsteistrukturreform sollte der Verzicht auf die Propsteien ernsthaft diskutiert werden.

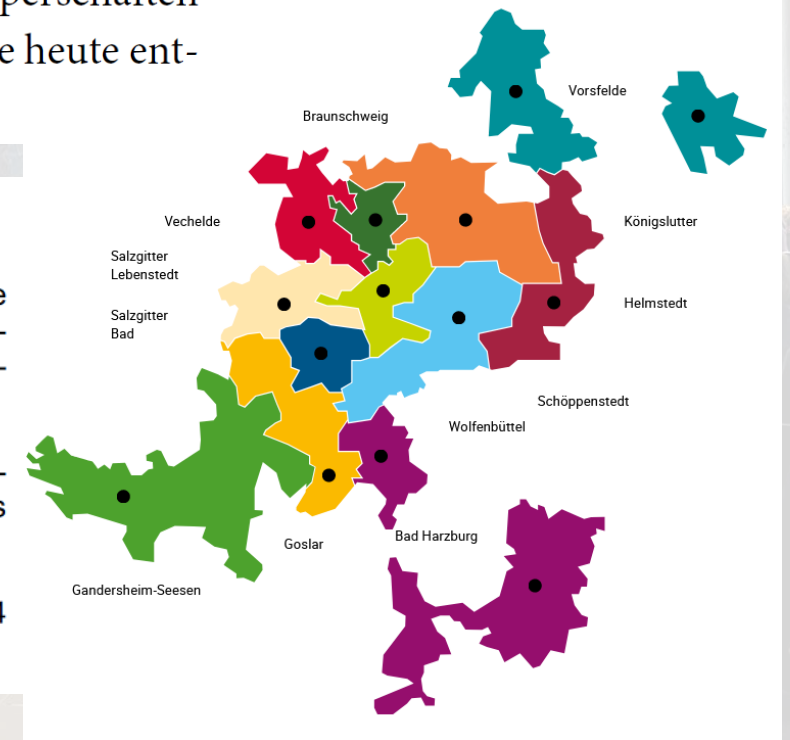
Die Umwandlung der Propsteien in Kirchengemeinden (Körperschaften des kirchlichen und des öffentlichen Rechts), untergliedert in Pfarrgemeinden (Körperschaften [nur] des kirchlichen Rechts) könnte eine dem Auftrag dieser Landeskirche heute entsprechende Organisationsform sein.

Die Kirchenregierung empfiehlt der Landessynode, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Landessynode beschließt die Erarbeitung von Grundlagen für eine Strukturreform, die insbesondere die mittlere Ebene in den Blick nimmt, die Verantwortung funktionsfähiger Kirchengemeinden durch Dezentralisierung stärkt, und Räume für inhaltliche Gestaltungen/Innovationen im Kontext des Zukunftsprozesses öffnen.“

Ihr Ziel ist es, in der Landeskirche zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die eine flexible Anpassung an kurz- bis langfristige Entwicklungen ermöglichen und attraktiv sind für ein qualifiziertes, motiviertes und gesundes Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, bis spätestens zur Synodentagung im November 2024 ein entsprechendes Eckpunktepapier zu erarbeiten und über die Kirchenregierung vorzulegen.



Organisationserprobungen

Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz)

Vom 18. November 1995

(ABl. 1996 S. 13)

Zur Ermöglichung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche können Kirchengemeinden, Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger auch Erprobungsmodelle entwickeln und durchführen, die von geltenden Rechtsvorschriften abweichen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung, aber nicht für die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Die Konzeption von Erprobungsmodellen muss von den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchengemeinden, den Propsteivorständen der betroffenen Propsteien oder den Leitungsorganen der betroffenen Rechtsträger beschlossen sein und, soweit erforderlich, einen Finanzierungsplan enthalten. Erprobungsmodelle bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenregierung. Zuvor ist der Gemeindeausschuss der Landessynode zu hören. Die Erprobungszeit beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Nach Beendigung der Erprobung berichtet die Kirchenregierung der Landessynode über die Ergebnisse und schlägt ihr gegebenenfalls gesetzliche Regelungen vor.

Organisationserprobungen

Kirchengesetz zur Erprobung neuer
Arbeits- und Organisationsformen in der
Landeskirche
(Organisationserprobungsgesetz)

Vom 18. November 1995

(ABl. 1996 S. 13)

„Konzeption des Erprobungsmodells ‚Eine Propstei – ein Pfarramt‘

Der Propsteivorstand, die Propsteisynode und die Kirchengemeinden aller Kirchengemeinden der Propstei Salzgitter haben die folgende Konzeption des Erprobungsmodells „Eine Propstei – ein Pfarramt“ beschlossen. Sie beantragen die Genehmigung der Kirchenregierung für eine Erprobungszeit von sechs Jahren:

1. Alle Kirchengemeinden der Propstei werden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt. Die Gemeindepfarrstellen werden als Pfarrstellen der Propstei neu errichtet; die bestehenden Pfarrverbände werden aufgehoben. Die bei den Pfarrstellen hinterlegten kw-Vermerke bleiben bestehen und werden auf die bei der Propstei zu errichtenden Pfarrstellen übertragen. [...]

Gesetzgebung

Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz)

Vom 18. November 1995

(ABl. 1996 S. 13)

Entwurf

Änderung/Neufassung des Pfarrstellengesetzes
(Stand: 29.02.2024)

**Kirchengesetz über die Pfarrstellen und deren Besetzung in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Pfarr-
stellengesetz – PfStG)**

Abschnitt 1 Grundbestimmungen

§ 1 Absatz 3

Gemeindepfarrstellen sind Pfarrstellen in Kirchengemeinden. Pfarrstellen **in Propsteien**, Pfarrverbänden, Quartieren und Kirchengemeindeverbänden sind ebenfalls Gemeindepfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes. Soweit sich Regelungen dieses Gesetzes auf Kirchengemeinde und Kirchengemeindevorstand beziehen, gelten diese Regelungen **bei einer Propstei für den Propsteivorstand, einem Pfarrverband für die Pfarrverbandsversammlung**, und bei einem Kirchengemeindeverband für den Kirchengemeindevorstand, wenn für den Kirchengemeindevorstand nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen wurden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

OLKR Prof. Dr. Christoph Goos

Leiter der Rechtsabteilung

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1

D-38300 Wolfenbüttel

christoph.goos.lka@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de

